

ZH_OBERGERICHT RE190002 vom 8. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE190002

FR: ZH_OBERGERICHT RE190002 du 8 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RE190002 del 8 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2018 (persönlich überbracht am 11. Oktober 2018) reichte die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzgesuch ein (Urk. 6/1). Am 12. Oktober 2018 reichte auch der Gesuchsgegner (im Hauptverfahren) ein Eheschutzbegehren samt Beilagen ein (Urk. 6/2 - 6/4). Am 19. Oktober 2018 lud die Vorinstanz die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 8. Februar 2019 vor (Urk. 6/5). Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 zeigte Rechtsanwalt lic. iur. X._____ an, dass die Gesuchstellerin ihn mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt habe, und stellte namens der Gesuchstellerin ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 6/6).

E. 2

Noch vor Durchführung der Hauptverhandlung zog der Gesuchsgegner am 11. Januar 2019 sein Eheschutzbegehren vom 12. Oktober 2018 sowie die prozessualen Anträge zurück, da die Parteien einen nochmaligen Neuanfang in ihrer ehelichen Beziehung versuchen wollten (Urk. 6/9). Am 23. Januar 2019 zog auch die Gesuchstellerin ihr Eheschutzgesuch zurück, hielt indessen am Antrag um unentgeltliche Rechtspflege fest (Urk. 6/11). Mit Verfügung vom 1. Februar 2019 erliess die Vorinstanz den folgenden Entscheid (Urk. 6/14 = Urk. 2 S. 8 f.): Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.